

Antrag von Ingo Kloss (vom 17.3.2026)

Aktuelle Zählordnung vom 12.04.2025:

§2 Absatz 5

Eine öffentliche Ausschreibung liegt vor, wenn die Veranstaltung durch eine schriftliche Einzelausschreibung, einen Laufkalender, eine Internetseite oder vergleichbare Medien öffentlich zugänglich gemacht wird. Die Veröffentlichung sollte grundsätzlich mindestens eine Woche vor dem Anmeldeschluss der Veranstaltung erfolgen und auch mindestens 7 Tage sichtbar sein. Die Teilnahme an der Veranstaltung muss grundsätzlich jedermann offenstehen. Teilnehmerlimits, Zeitlimits oder die Forderung eines Attests stehen der Zählbarkeit nicht entgegen. Die Teilnahme an einem Einladungslauf ist nur dann zählbar, wenn die Leistung veranstaltungskonform erbracht und auch sonst in der Laufszene oder vom 100 Marathon Club Deutschland e.V. anerkannt wurde.

Vorschlag der Änderung: Wiedereinführung des damaligen §2 Absatz 4 der vergangenen Zählordnung vom 14.08.2021 im Austausch mit dem §2 Absatz 5 der Zählordnung vom 12. 04.2025

Eine öffentliche Ausschreibung liegt vor, wenn die Veranstaltung durch eine schriftliche Einzelausschreibung, einen Laufkalender, eine Internetseite oder vergleichbare Medien öffentlich zugänglich gemacht wird. Die Teilnahme an der Veranstaltung muss grundsätzlich jedermann offenstehen.

Teilnehmerlimits, Zeitlimits oder die Forderung eines Attests stehen der Zählbarkeit nicht entgegen. Die Teilnahme an einem Einladungslauf ist nur dann zählbar, wenn die Leistung veranstaltungskonform erbracht und auch sonst in der Laufszene oder vom 100 Marathon Club Deutschland anerkannt wurde.

Begründung für die Änderung des §2 Absatz 5 für folgenden Abschnitt: „Die Veröffentlichung sollte grundsätzlich mindestens eine Woche vor dem Anmeldeschluss der Veranstaltung erfolgen und auch mindestens 7 Tage sichtbar sein.“

- Bei Jubiläumsterminen kann es zu Verschiebungen oder Aufhebungen kommen, wenn vorher entsprechende geplante Veranstaltungen durch „Nichtverschulden“ des Jubilars ausfallen. Somit würde der Jubiläumstermin entfallen, wenn nach der 7-Tage-Frist noch eine Veranstaltung geplant werden müsste, um dem Anliegen des Jubilars gerecht zu werden.

- Bei äußeren Einflüssen, wie Wetter, Gesundheit, Verkehr oder sonstigen Ereignissen kann die Veranstaltung nicht mehr terminlich umorganisiert werden, wenn diese Ereignisse in der 7-Tage-Frist geschehen und das sollte weder im Interesse des Läufers, noch in den Sinnbestimmungen unseres Vereins sein
- Spontane Veranstaltungen die durchaus noch ausgeschrieben werden könnten, sind nicht mehr möglich, wenn diese unter der 7-Tage-Frist liegen. Auch dieses sollte nicht unser Interesse sein, denn in unserem Verein sollte das Laufen im Vordergrund stehen und nicht das Verhindern von Läufen aufgrund von Beschränkungen
- Gerade im Urlaub oder auf Reisen ist es wunderschön die Strecken zu erkunden und noch eine Veranstaltung zu planen, sofern hier Gleichgesinnte gefunden werden und gemeinsam die Umgebung mit einem Lauf absolviert werden kann. Auch diese Spontanität mit Lauffreunden im In- und Ausland sind spontan durch die 7-Tage-Frist nicht möglich
- Gerade Veranstaltern und auch insbesondere Großveranstaltern wird es schwer gemacht, weil diese auf Termine und das rechtzeitige Organisieren achten müssen. Auch schon deshalb, weil nicht immer überall, wo der Veranstalter ist, auch die Möglichkeit besteht, einen Computer oder Ähnliches zur Verfügung stehen zu haben. Aber gerade Veranstalter sind für den Laufsport positiv unterwegs und geben den Läufern die Möglichkeit, an Läufen teilzunehmen. Gerade deshalb sollte es nicht der Sinn sein, es diesen Veranstaltern durch derartige Regelungen schwer zu machen. Viele Veranstalter machen dieses in ihrer Freizeit und sind dem Verein wohlgesonnen.

Antrag von Ingo Kloss (vom 17.3.2026)

Aktuelle Zählordnung vom 12.04.2025:

§2 Absatz 8

Im Zeitraum zwischen Start oder Beginn der Rahmenstartzeit und Zielschluss einer zählbaren Veranstaltung, an der ein Läufer teilgenommen hat, ist keine weitere Laufteilnahme zählbar.

Vorschlag der Änderung für §2 Absatz 8:

Im Zeitraum zwischen Start oder individuellem Beginn in der Rahmenstartzeit und Zielschluss einer zählbaren Veranstaltung, an der ein Läufer teilgenommen hat, ist eine weitere Laufteilnahme bei einer anderen Veranstaltung möglich und zählbar. Dieses ist auch möglich, wenn die andere Veranstaltung z.B. durch eine Rahmenstartzeit bereits begonnen hat. Eine Veranstaltung ist für den entsprechenden Teilnehmer grundsätzlich dann beendet, wenn er diese mit seinem Zieleinlauf für sich abgeschlossen hat. Maßgeblich hierfür ist nicht der in der Ausschreibung angegebene Zielschluss der Veranstaltung. Eine Ausnahme bildet hier §6 Zeitläufe Absatz 3

Begründung für die Änderung des §2 Absatz 8:

- Zunächst ist hier zu benennen, dass dieser Paragraph unserem Laufsport meines Erachtens keine Vorteile bringt und stattdessen Läufe verhindert. Dieses dürfte wohl kaum dem Bestreben unserer Gesinnung des Vereins sein. Läufe zu verhindern, ohne plausible Begründungen hierfür zu haben, machen keinen Sinn. Ein Paragraph der keinen nennenswerten Vorteil für den Verein, sondern nur Beschränkungen bringt, sollte aufgehoben oder verändert werden.
- Bei den sogenannten Doppelmarathons mit einer Rahmenstartzeit ist es für langsamere, gemütlichere oder genussvollere Läufer nicht mehr möglich teilzunehmen, weil diese den Start der zweiten Veranstaltung verhindern. Hier sind entsprechend zwei Varianten zu benennen:
 - 1) Laufen langsamere Läufer mit, kann der zweite Start der Veranstaltung nicht mehr realisiert werden, weil diese dann noch laufen würden, während andere den Start beginnen wollen oder die schnelleren Läufer müssten stundenlang auf den Zieleinlauf der anderen Läufer warten
 - 2) Der Ausschluss von langsameren Läufern beim ersten Lauf, damit der zweite Lauf erfolgen könnte, würde die Vereinsethik meines Erachtens sprengen. Bei uns sollte keiner ausgeschlossen werden, nur weil er langsamer ist, zumal für viele Läufer auch der Genuss des langsamen Laufens im Vordergrund steht und nicht die Geschwindigkeit. Damit eine

solche Diskriminierung für langsame, ältere oder kranke oder neue Läufer nicht stattfindet, sollte der Paragraph neu überdacht und abgestimmt werden. Siehe hierzu auch mein Vorschlag in der unteren Email. Eine Änderung hätte meines Erachtens keinerlei Nachteile und würde vielen Läufern wieder viel Freude am Laufsport bringen.

- Bei einer Rahmenstartzeit bei zwei Veranstaltungen hintereinander (Doppelmarathon) ist auch die logische Konsequenz inbegriffen, dass Läufer mit Spät- oder Frühschicht, anderen zeitlichen Variablen und sonstigen Begründungen zusammen laufen könnten und nicht absagen müssten, weil hier keine Laufmöglichkeit geschaffen werden konnte
- Eine weitere Begründung ist, dass sich vorher viele Vereinskollegen über Herausforderungen eines Doppelmarathons, eines Triple oder sogar schon eines Vierfachmarathon an einem Tag erfreuen konnten. Warum soll das nicht mehr möglich sein? Egal ob schnelle 100MC oder langsame 100MC Mitglieder, wir wollen gemeinsam laufen.